

Gemeinderat

Telefon: 052 / 304 44 84
Telefax: 052 / 304 44 80
E-Mail: hans.schmid@daettlikon.ch



GEMEINDE
DÄTTLIKON

Benützungsreglement für das Schützenhaus (Schützenstube, überdachte Aussenanlage und Parkplatz)

1. Eigentumsverhältnisse / Zweck

Das Schützenhaus, bestehend aus der eigentlichen Schiessanlage (Schiessstand und Scheibenanlage mit Kugelfang), der Schützenstube, der überdachten Aussenanlage und dem Parkplatz entlang der Freiensteinerstrasse ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Dättlikon (nachfolgend "Gemeinde" genannt).

Dieses Reglement regelt die Benützung der Schützenstube, der überdachten Aussenanlage und des Parkplatzes (nachfolgend vereinfacht "Schützenhaus" genannt).

Der Schützenverein Dättlikon ist Dauermieter (nachfolgend "Schützenverein" genannt) des Schützenhauses. Er hat dadurch ein ständiges Recht zur Benützung oder Untervermietung.

2. Benützungsgrundsätze

Betrieb und Unterhalt des Schützenhauses unterstehen dem Gemeinderat, Ressort Liegenschaften. Die Schützenstube kann für die Durchführung von privaten Anlässen benützt resp. gemietet werden.

3. Benützungsbedingungen

Die Untervermietung ist Aufgabe des Schützenvereins. Eine Kopie des Anmeldeformulars wird vorgängig jeder Untervermietung der Gemeindekanzlei per E-Mail zugestellt.

Das Schützenhaus wird weder für kommerzielle noch für politische Anlässe vermietet. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des Schützenvereins.

Sämtliche durch den Benutzer angebrachten Hinweise an Strassen oder an Wegweisern sind nach der Benutzung wieder zu entfernen.

Die Zufahrt ist nur von Osten (Kreuzung Berghofstr. / Freiensteinerstr. in Dättlikon) erlaubt.

In der Schützenstube:

- Gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Dürfen im Cheminée keine Abfälle verbrannt und es darf auch nicht grilliert werden.
- Tische und Stühle der Schützenstube dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Überdachte Aussenanlage:

- Es ist nicht gestattet, unter der Überdachung zu grillieren oder in der Umgebung Feuer zu entfachen.
- Es dürfen keine Verkleidungen als Wind- oder Wetterschutz angebracht werden.
- Jeglicher Betrieb von Verstärkeranlagen im Aussenbereich ist untersagt.
- Nach 22.00 Uhr ist im Freien jeder Lärm untersagt. (Polizeiverordnung Gemeinde Dättlikon)

4. Haftung / Sorgfaltspflicht

Das Schützenhaus muss nach dessen Benützung gereinigt und in einwandfreiem Zustand dem Schützenverein übergeben werden. Nachträgliche Reinigungsarbeiten werden dem Benützer / Untermieter zu Fr. 30 / Std. verrechnet. Der Benützer / Untermieter haftet für alle Personenschäden, welche als Folge einer Veranstaltung verursacht werden. Der Schützenverein und die Gemeinde Dättlikon lehnen jede Haftung ab.

Für Beschädigungen aller Art am Gebäude sowie am Mobiliar haftet der jeweilige Benützer.

Die überdachte Aussenanlage und der Parkplatz sind sauber zu halten. Sämtliche anfallenden Abfälle sind von den Benützern mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

5. Auflagen

Es gelten die kommunalen Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung der Gemeinde Dättlikon vom 2. April 2002.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Dättlikon mit Beschluss vom 15. November 2016 genehmigt.

Gemeinderat Dättlikon

Der Präsident: **Der Schreiber:**

J. Allenspach Hs. Schmid